

## I.

### **Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dormagen vom 07.03.2024**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712/SGV NRW 610) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 22.02.2024 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung der Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

#### **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

#### **§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.),
- d) Mündliche Auskünfte

#### **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

#### **§ 5 Billigkeitsmaßnahme**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

#### **§ 6 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

#### **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für**

##### **Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

## **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, ber. S. 570; 2005 S. 818), in der jeweils geltenden Fassung, im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dormagen vom 24.04.2015, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2023, außer Kraft.

<b>Gebührentarif</b>		
<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,90 0,50
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,10
	c) Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,60 2,10 3,40
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.  Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	      13,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
	a) Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	3,50
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen pro Stück  (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	6,50
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	je angefangene halbe Stunde	29,00
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u>	
	je Erteilung pauschal	40,00

## Gebührentarif

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
5.	<u>Ausstellung von Zeugnissen nach § 28 Abs.1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts)</u>  je Ausstellung pauschal	40,00
6.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	4,00
7.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	6,50
8.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Stunde	29,00
9.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	5,00
10.	<u>Bereitstellung der Hausakte zur Einsichtnahme</u>	6,50
11.	<u>Erschließungskostenbeitragsbescheinigung</u>	13,00
12.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und Aufwandsentschädigung für die Erstellung städtebaulicher Verträge, Gestattungsverträge und sonstiger Verträge (Vertragsservice und/oder Planung) und zwar für</u>  a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	29,00 29,00 21,00
13.	<u>Digitale Reproduktionen</u>  a) DIN A 4 b) DIN A 3 c) DIN A 2 d) DIN A 1 e) DIN A 0	10,00 12,00 14,00 17,00 19,00
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
14.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>  je angefangene 10 Minuten	10,00

15. Trauungen außerhalb des Historischen Rathauses bzw. außerhalb der Öffnungszeiten

a) Trauungen im Kaminzimmer des Kreismuseums Zons	250,00
b) Trauungen in der Nordhalle des Kulturzentrums Zons	320,00
c) Trauungen an weiteren Orten	450,00
d) Servicetrauungen	200,00
e) Reservierungen Wunschtermin Eheschließung	30,00
f) Verkauf von Stammbüchern je nach Ausstattung	von 21,00 bis 39,00

**II.**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dormagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis nach § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 07.03.2024

Erik Lierenfeld  
Bürgermeister